

II-13765 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6695/W

A N F R A G E

1994 -05- 26

der Abgeordneten Onodi, Sigl
und Genossen
an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend die Auswirkungen des Unterbringungsgesetzes

Mit dem am 1. Jänner 1991 in Kraft getretenen Unterbringungsgesetz (BG 155/1990), dem Sachwalter- und Patientenanwaltsgesetz (BG 156/1990) und der Anpassung des Krankenanstaltsgesetzes (BG 157/1990) wurde die Unterbringung psychisch Kranker im geschlossenen Bereich von Krankenanstalten völlig neu geregelt. Über den Gesetzestext hinaus wurden weitreichende Veränderungen in der Betreuung psychisch Kranker ins Auge gefaßt. Nach nun dreijähriger Rechtswirksamkeit sollten erste Erfolge der Reform greifbar sein.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

Anfrage

1) Ein Kernstück des Gesetzes ist die Schaffung des Patientensachwalters. Man ging von einem Bedarf von ca. 30 Patientensachwaltern für das gesamte Bundesgebiet aus.

- Wurde dieser Bedarf inzwischen personell abgedeckt?
- Wieviele Sachwalter gibt es derzeit an den Krankenanstalten mit psychiatrischen Abteilungen ? (Bitte einzeln anführen!)

2) Die Einweisung des Kranken darf nur aufgrund einer, von einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt oder einem Polizeiarzt ausgestellten Bescheinigung erfolgen.

- Haben seit 1991 alle Sanitäts- und Polizeiärzte eine für diese Aufgabe erforderliche Aus- und Weiterbildung erhalten?

3) Weiters garantiert das Gesetz dem Patienten, der gemäß den §§ 10 und 11 im geschlossenen Bereich einer Anstalt aufgenommen wurde, ein wesentlich gründlicheres und rascheres gerichtliches Verfahren .

- Wieviele derartige Verfahren werden derzeit im jährlichen Durchschnitt durchgeführt?
- Hat sich die Anzahl der Verfahren seit in Krafttreten des Gesetzes im Vergleich zur Zeit davor wesentlich verändert?
- Gibt es Untersuchungen über Abwicklung und Dauer der gemäß BG 155/1990 durchgeführten Verfahren ?

4) Der Gesetzgeber ging davon aus, daß es aufgrund der Einschränkungen für den geschlossenen Bereich zu einer Erweiterung der offen geführten Bereiche der Krankenanstalten kommen wird. Weiters wurde an die Schaffung von ambulanten psychosozialen Einrichtungen

und Übergangseinrichtungen (Tages- und Nachtkliniken sowie Übergangwohnheime) im extramuralen Bereich gedacht.

- Welche derartige Einrichtungen wurden seither geschaffen, bzw. gibt es ? (Bitte bundesländerweise anführen!)
- Wie stark werden diese Einrichtungen in Anspruch genommen ?
- Ist der Bedarf an solchen Einrichtungen österreichweit gedeckt ?
- Ist für das Bestehen und den Ausbau derartiger Einrichtungen in den einzelnen Bundesländern personell und finanziell gesichert?
- Für welche Patientengruppen bestehen psychosoziale Einrichtungen?
- Bestehen in den Bundesländern Beratungsstellen für die Angehörigen psychisch Kranker?

5) Ein wesentliches Ziel des Gesetzgebers war es, der Unterbringung in psychiatrischen Abteilungen den Zwangscharakter zu nehmen. Zumal damals der Anteil der unfreiwilligen Aufnahmen mit 59 Prozent (Daten für 1980, lt. Untersuchung des Ludwig Boltzmann-Institutes) in Österreich im europäischen Vergleich (geschätzt ca. 10 Prozent) sehr groß war.

- Läßt sich seit in Krafttreten des Unterbringungsgesetzes eine deutliche Verringerung der zwangsweisen Aufenthalte in geschlossenen Anstalten feststellen ?
- Hat sich die Dauer derartiger Aufenthalte wesentlich verringert?
- Wann und von wem wurden die letzten umfassenden Untersuchungen über die Unterbringung psychisch Kranker durchgeführt?